Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798

Autor(en): **Blumer, J.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **3 (1867)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798.*)

Von Dr. J. J. Blumer.

Es giebt in der Schweizergeschichte kaum eine betrübendere Epoche als die Zeit des Unterganges der alten Eidgenossenschaft. Kann auch nicht geläugnet werden, dass die Schweizer in mehreren Gefechten, welche sie den eindringenden Franzosen lieferten, neue und glänzende Beweise ihrer altbewährten Tapferkeit ablegten, und können wir dem letzten Auflodern warmer Vaterlandsliebe, welche sich in mehrern Kantonen in der muthvollen Vertheidigung der hergebrachten Verfassung kund gab, unsre innige Theilnahme nicht versagen; so lässt sich doch ebensowenig bestreiten, dass die Schweiz, als Ganzes aufgefasst, nur ein trauriges Bild der Ohnmacht und Zerrissenheit darbot und dass das Misstrauen, welches zwischen Regierenden und Regierten, die Kälte und Gleichgültigkeit, welche zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen herrschte, den übermüthigen und hinterlistigen Fremden ihren Sieg ausserordentlich erleichterte! Aber gerade solche Perioden, deren Betrachtung den Vaterlandsfreund mit Wehmuth erfüllen muss, verdienen es, recht sorgfältig von uns studirt zu werden, damit wir die Fehler vermeiden lernen, welche so viel Unheil über unsere Väter gebracht haben. Für den Kanton Glarus ist die Geschichte jener Epoche namentlich darum von besonderm Interesse, weil sie uns zeigt, wie eine anfänglich sehr liberale und dem Auslande gegenüber nur allzunachgiebige Stimmung plötzlich in ihr Gegentheil, in einen, bis zum wilden Terrorismus sich steigernden Hass gegen die von den Franzosen eingeführte Neuerung umschlug, um dann wieder eben so plötzlich einer völligen Unterwerfung unter das Machtgebot des Siegers Platz zu machen.

---

*) Soweit nicht andere Quellen ausdrücklich benannt sind, stützt sich diese Abhandlung auf die Akten unsers Standesarchives.

In den letzten Jahren, welche der Revolution von 1798 vorausgingen, befolgte unser Kanton, wenn er auch in seinem Innern keine besondern Fortschritte machte, doch wenigstens nach Aussen hin eine durchaus freisinnige Politik, die ihn mit der Mehrzahl der Kantone, namentlich mit den aristokratisch regierten, in mannigfachen Gegensatz brachte. Als im Jahr 1795 Stäfa und einige andere Gemeinden des Zürichsee's gegen die immer drückender gewordnen, mit ältern Urkunden im Widerspruch stehenden Vorrechte der Stadt Zürich sich auflehnten, fanden ihre Bestrebungen in Glarus vielfache Sympathie und Unterstützung; das harte Verfahren aber, welches die aristokratische Regierung gegen Bodmer und andere Führer des Aufstandes einschlug, fand bei uns die lebhafteste Missbilligung. Schon als Zürich, im Begriffe stehend die Seegemeinden mit Truppen zu überziehen, unsern Stand zu eidgenössischem Aufsehen mahnte, benutzte die Regierung von Glarus diesen Anlass, um die fehlbaren Angehörigen, falls sie sich reumüthig erzeigen würden, der herrschenden Stadt zur Gnade zu empfehlen. Und als dann gegen die Theilnehmer der Bewegung, obschon sie zu keinerlei ungesetzlichen Mitteln gegriffen hatten, eine grossartige Strafuntersuchung im Gange war, bot Glarus der Regierung von Zürich sogar die Vermittlung der VII alten Orte an, welche den Waldmannischen Spruchbrief von 1489 errichtet hatten, und gab dem Vororte zu bedenken, »dass keiner andern Ruhe und Stille zu trauen sei, als einzig jener, welche sich auf eine wahre Ueberzeugung gründe, dass jeder Theil erlangt habe, was ihm von Rechtens wegen gehöre«. Mit stolzen Worten wies Zürich die angebotene Vermittlung von sich, aber noch ehe drei Jahre verflossen waren, musste es die traurige Erfahrung machen, wie sehr Glarus Recht hatte, wenn es dafür hielt, dass nicht äussere Gewalt, sondern nur die innere Befriedigung der Angehörigen ein sicheres Bollwerk für eine Regierung sei! Wie bei den Unruhen im Kanton Zürich, so stand auch bei den Wirren der alten St. Gallischen Landschaft im Jahr 1797 die Regierung von Glarus kräftig ein für die Rechte des Landvolkes gegenüber dem eigensinnigen Fürstabte Pankraz Forster, und unser dortige Repräsentant, Landsfähndrich Melchior Kubli, welcher sich eines grossen Einflusses in dieser Streitsache erfreute, vertrat diese freisinnige Politik mit vollster Ueberzeugung. Auch die Pressfreiheit wollte Glarus unangetastet wissen: als Bern

das Verbot einiger revolutionärer Zeitschriften, namentlich der »Materialien zur Geschichte des Standes Zürich« verlangte, beschloss der Rath dieses Schreiben unbeantwortet bei Seite zu legen.

Aber nicht bloss in den innern Verhältnissen der Eidgenossenschaft, sondern auch dem Auslande gegenüber war Glarus zu jener Zeit liberaler als die meisten andern Kantone. So stand es im Spätherbste 1797 ganz allein mit der Ansicht, dass der neugegründeten cisalpinischen Republik die Anzeige von der Ernennung eines Geschäftsträgers bei der Schweiz zu verdanken und die Abschliessung eines Handelsvertrages mit der Eidgenossenschaft bei ihr anzuregen sei. Ebenso wurde den Begehren des französischen Gesandten, welche sich auf die Ausweisung dortiger Emigranten und auf ein Verbot des Tragens königlicher Orden bezogen, von Glarus bereitwillig entsprochen, obschon die letztere Forderung speziell gegen den nachherigen General Bachmann, als Inhaber eines solchen Ordenszeichens, gerichtet war. Und als das französische Vollziehungsdirektorium den schweizerischen Regierungen eine allgemeine Amnestie für die, wegen politischen Verbrechen Verurtheilten empfahl, benutzte Glarus mit Vergnügen diesen Anlass, um dem Vororte Zürich an's Herz zu legen, dass er aus Achtung gegen die mächtige Nachbarrepublik ihrem Wunsche entsprechen und mit gutem Beispiele vorangehen möchte!

Der Angriff Frankreichs gegen die Schweiz begann im Dezember 1797 mit der Besitznahme der Landschaften Münsterthal und Erguel, welche zwar unter der Hoheit des Bischofs von Basel standen, jedoch theils mit Bern und Solothurn verburgrechtet waren, theils zum Bannerbezirke der Stadt Biel gehörten. Ueberraschend ist die Gleichgültigkeit, mit welcher Glarus in einem Schreiben an Bern vom 29. Dezember über dieses Ereigniss sich ausspricht: es konnte sich nach den Friedensversicherungen des französischen Geschäftsträgers Bacher nicht vorstellen, dass irgend eine Kriegsgefahr die Schweiz bedrohe, und rieth von allen militärischen Massregeln ab, weil sie Frankreich nur Misstrauen einflössen könnten! Aus gleichem Grunde war Glarus nicht einverstanden mit der Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung und wollte es nicht Hand dazu bieten, dass an den Friedenskongress zu Rastadt eine eidgenössische Gesandtschaft abgeschickt werde. Als dann an der Tagsatzung zu Aarau die Idee auftauchte, die eidgenössischen

Bünde durch einen feierlichen Eidschwur zu erneuern, um dem Auslande zu zeigen, dass die Schweiz einig und mit ihrer bestehenden Verfassung zufrieden sei, konnte sich Glarus damit anfänglich ebenfalls durchaus nicht befreunden. »Wir können nicht bergen«, schrieb der Rath unter'm 9. Januar 1798 an die Tagsatzung, »dass dieser Vorschlag uns ganz unerwartet war, da wir die eigentlichen Beweggründe nicht wissen. Er kommt uns auch in mehrern Hinsichten zu wichtig vor, als dass, ohne vorläufige Einsicht und sorgfältige Prüfung der alten und neuern Bündnisse, eiligst neue Eidschwüre vorgehen sollten; gerade in sorgfältiger Ueberlegung und Beherzigung der gegenwärtigen innern und äussern Stellung des Vaterlandes scheint uns die vorgeschlagene Bundeserneuerung unnöthig zu sein. Von Aussen kennen wir keine bösen Absichten gegen die Eidgenossenschaft, im Gegentheil von der Republik Frankreich selbst nur unaufhörliche Versicherungen und Beweise von Wohlverständniss und Freundschaft. Freilich haben wir bei Ausschreibung des Kongresses nach Aarau und aus den Schreiben von Bern, Solothurn und Biel Besorgnisse vernommen, allein nichts als Besorgnisse, und seither hören wir weder von unsern Abgeordneten noch anderwärts her über die äussere und innere Lage und Beschaffenheit der Dinge kein Wort, woraus wir schliessen, es müsse, Gott sei Dank, wirklich gut und ruhig stehen und unsere allseitigen Gesandten ohne viele Geschäfte sein. Denn man sollte nicht bloss von Gefahr reden, sondern auch das Vorhandensein derselben mit genugsamen Umständen beweisen; wissen andere Stände etwas Näheres, so werden sie es hoffentlich ohne Zurückhaltung mittheilen. Wozu jetzt Bundeserneuerung und Bundesschwur? Sind denn die Bünde verletzt oder geschwächt worden? Oder besorgt man, dass sie fernerhin nicht pünktlich gehalten werden möchten? Sollten wir als Bundesbrüder jetzt gegen einander misstrauisch werden, oder gar durch eine so viel Aufsehen machende öffentliche Handlung die auswärtigen Mächte zum Misstrauen gegen uns reizen? Oder, falls die Mächte, wider alles Verhoffen, es mit der Schweiz nicht wohl meinen sollten, würde denn dieser neue Eid uns leichter aus der Gefahr helfen als die schon von unsern Vorvätern beschwornen Bündnisse?« Ueber den Eindruck, den dieses Schreiben an der Tagsatzung machte, berichtete der zürcher'sche Gesandtschaftssekretär nach Hause: »Sie können sich die Empfindlichkeit nicht zu

stark denken, die das Abschlagschreiben des Standes Glarus wegen Wiederbeschwörung der alten Bünde bei der heutigen Berathschlagung erregt hat und auch hat erregen müssen. Wenn man zum Theil auch eine Ablehnung besorgt hatte, so erwartete dieselbe doch Niemand in einem solchen Style«. *) Die Tagsatzung ersuchte nun den ersten Gesandten von Glarus, Landammann Zweifel, selbst nach Hause zu reisen, um seine Committenten über die Zweckmässigkeit des beabsichtigten Bundschwures zu belehren. Diesem angesehenen Magistraten gelang es, unter Vorweisung der zwischen Frankreich und Bern gewechselten Korrespondenz, aus welcher die Bedrängniss dieses Standes klar hervorging, den Rath umzustimmen, so dass er beschloss, der Landsgemeinde die Theilnahme an jener feierlichen Handlung zu belieben, zugleich aber der Tagsatzung durch unsre Gesandtschaft den Wunsch vortragen zu lassen, es möchten die Beschwerden der Angehörigen allenthalben mit väterlicher Milde angehört und dieselben so behandelt werden, dass man in allen Fällen auf ihre Treue und Bereitwilligkeit zählen könne. Den 21. Januar stimmten die beiden konfessionellen Landsgemeinden, welche dieser Sache wegen einberufen wurden, dem Vorschlage des Rathes bei und am 25. Januar fand in Aarau, unter Mitwirkung der Gesandtschaft von Glarus, die feierliche Bundeserneuerung statt. Lässt sich auch nicht läugnen, dass die anfängliche Opposition unsers Standes gegen diesen Akt grossentheils auf gänzlicher Unkenntniss der wirklichen Sachlage und auf einem viel zu weit gehenden Vertrauen in die französischen Friedensversicherungen beruhte, so ist doch eben so gewiss, dass das glänzende Schauspiel des, vor einer grossen Volksmenge vollzognen Bundschwures seinen Zweck verfehlte, indem die unmittelbar darauf folgenden Ereignisse den gänzlichen Mangel an Einigkeit, welcher in der Schweiz herrschte, der Welt nur zu deutlich zeigte.

Ehe noch die Tagsatzung auseinanderging, brach im Waadtlande, unter dem Schutze der zum Einmarsche bereiten französischen Truppen, die offne Revolution aus. Der Rath von Glarus, welcher durch seine Gesandten in Aarau von diesem Ereignisse Kenntniss erhielt, sah sich dadurch veranlasst, unter'm 30. Januar an die übrigen demokratischen Stände mit dem Vorschlage zu gelangen,

*) Amtl. Sammlung der ältern eidgen. Abschiede Bd. VIII. 693.

vereinigt und mit allem Nachdrucke auf die aristokratischen Stände und besonders auf Bern einzuwirken, dass sie im Interesse ihrer eignen und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit kein Opfer scheuen möchten, um auf gütlichem Wege den Wünschen ihrer Angehörigen so viel als möglich entgegenzukommen. »Jetzt mag vielleicht noch«, heist es in dem an Uri als Vorort der demokratischen Stände erlassnen Schreiben, »der glückliche Zeitpunkt zu einer Auswahl vorhanden sein, Frieden oder Krieg in unserer lieben Schweiz zu haben. Die gesegneten Früchte des Friedens und die traurigen Folgen des Krieges bedürfen keines Dolmetschers. Ob gewaltsame Schreckmittel, bei der jetzigen sehr schwierigen Lage der Dinge gegen die Angehörigen gebraucht, zu einem glücklichen Ziele führen, oder ob es rathsamer und gedeihlicher sei, auch allfällig mit grosser Aufopferung die Wünsche der Angehörigen liebreich und menschenfreundlich zu befriedigen, das muss nach unserm schwachen Dafürhalten ein Gegenstand der allerbedächtlichsten Ueberlegung werden. Wir und die Unsrigen, wenn es das Heil des Vaterlandes erfordert, scheuen die Gefahr, Leib und Leben aufzuopfern, so wenig als unsre biedern Miteidgenossen; aber ohne Noth oder gar übereilt zu viel wagen, ja selbst Kriege gegen die eidgenössischen Angehörigen führen und dadurch die Gefahr einer fremden Einmischung uns auf den Hals ziehen, — diess sollte wahrlich jetzt noch, da es die höchste Zeit zu sein scheint, auf das sorgfältigste ausgewichen werden.« Uri war jedoch mit der von Glarus ausgegangnen Anregung nicht einverstanden und wollte sich nicht dazu verstehen, dieselbe den andern demokratischen Ständen mitzutheilen. »Wir können«, heisst es in dem Antwortschreiben Uri's vom 5. Februar, »im gegenwärtigen Fall nicht finden, dass die von Euch vorgeschlagne Vorstellung an Bern und die andern aristokratischen Stände von einiger Wirksamkeit und Gedeihlichkeit sein könne. Wenn wir überdiess erwägen, dass bereits viele und ähnliche Mittel sind versucht worden, auch von der in Aarau versammelt gewesnen Tagsatzung schon Schritte geschehen sind, die den gleichen Endzweck hatten, so finden wir, dass es der Bundesfall, die brüderliche Liebe und Pflicht allerdings erfordern, dass man unsern bedrängten Brüdern ohne weitere Verzögerung zu Hülfe komme«. In der Zwischenzeit war nämlich, auch in Glarus, eine förmliche Mahnung Bern's zum bewaffneten Zuzuge, datirt vom 28. Januar, eingetroffen; sie

stützte sich einerseits auf das Vorrücken der aufgestandenen Waadtländer gegen das deutsche Gebiet, anderseits auf die von Frankreich drohende Gefahr. Immerhin fand auch Obwalden, welches sich mehr als Uri den Ansichten von Glarus näherte, durch die Mahnung Bern's sich veranlasst, bei den übrigen demokratischen Kantonen anzufragen, wie sie sich zu verhalten gedenken. »Wir hätten gewünscht«, heisst es in dem Schreiben an Glarus vom 31. Januar, »dass der löbl. Stand Bern, wie wir demselben schon ehedem vertraulich zu verstehen gegeben, noch in Zeiten durch grossmüthige Mässigung und nachgiebige Gelindigkeit den sowohl ihm selbst als dem gesammten Vaterland drohenden Gefahren wo möglich vorzubeugen gesucht hätte«. Der Rath von Glarus beschloss nun am 6. Februar, die Frage des Zuzuges nach Bern einer auf Donnerstag den 8. zu besammelnden evangelischen Landsgemeinde vorzulegen und letztere, welcher der von der Tagsatzung zurückgekehrte Landammann Zweifel über die gefahrvolle Lage des Vaterlandes Bericht erstattete, verordnete den Abmarsch eines Piketes von 400 Mann unter der Führung von Oberst Frid. Paravizini. Dabei wurde indessen den beiden Repräsentanten, welche dasselbe begleiten sollten, alt Landvogt Esajas Zopfi und Rathshr. Ignaz Müller, folgende, von der Landsgemeinde genehmigte Instruktion mitgegeben: »Sie sollen den sorgfältigsten und gewissenhaftesten Bedacht nehmen, dass unser Volk nicht gegen eidgenössische Angehörige feindlich zu handeln verleitet noch als Werkzeug zu Unterdrückung derselben gebraucht werde, sondern dass es einzig und allein zu Beschützung des deutschen Berngebietes gegen einen allfälligen fremden Feind oder auch gegen die Waadtländer, falls sie mit oder ohne fremde Beihülfe das deutsche Berngebiet angreifen würden, dienen solle«.

Ungefähr gleichzeitig mit dem Ausbruche der Revolution in der Waadt war in Basel eine friedliche, aber nicht minder wichtige Aenderung vor sich gegangen, indem der Grosse Rath der Stadt sich entschlossen hatte, der Landschaft volle Rechtsgleichheit zu gewähren und seine Gewalt in die Hände einer Nationalversammlung niederzulegen. Die Regierung von Glarus, indem sie am 30. Januar dem Vororte Zürich die Mittheilung dieser Nachricht verdankte, bemerkte darüber Folgendes: »Diese glückliche Grossmuth der Stadt Basel bewundern wir und wünschen sehnlichst, dass dieses grosse Ereigniss auch auf andere Stände eine gesegnete Wirkung

üben möge, wodurch fremde Einmischung und unbeschreibliches Elend und Unglück noch zur Zeit abgeleitet würde und die Ruhe und Wohlfahrt unsers Vaterlandes unter Gottes Obsorge forthin aufrecht erhalten bliebe«. Das von Basel gegebene Beispiel wurde in der That nach und nach von allen aristokratischen Kantonen, und zwar zuerst von Luzern befolgt. Glarus schrieb diesem Stande, indem es unterm 13. Februar die Anzeige der dortigen Staatsveränderung verdankte: »Wir erkennen diese grosse Aufopferung als eine abermalige unverkennbare Probe, wie sehr Euch nahe am Herzen gelegen, die gemeineidgenössische Wohlfahrt so viel möglich zu befestigen, und sehen diese feierliche Erklärung der Freiheit und Gleichheit mit Euch als das einzige und sicherste Mittel an, unser Vaterland vor innerer Zwietracht und äusserm Kriege kräftigst zu bewahren«. Eine ähnliche Beglückwünschung wurde unter gleichem Datum an Zürich erlassen; doch war sie, in der Erinnerung an frühere Differenzen, etwas kälter abgefasst. Glarus selbst verzichtete an den ausserordentlichen Landsgemeinden vom 5. und 11. März auf alle Herrschaftsrechte, welche es in den Vogteien Thurgau, Rheinthal, Sargans, Baden, Unter- und Ober-Freiamt, Lauis, Mendris, Mainthal, Luggarus, Utznach, Gaster und Weesen, Werdenberg und Gams besessen hatte. Das Verdienst dieser Freilassungsbeschlüsse ist indessen nicht allzuhoch anzuschlagen, weil sie erst zu einer Zeit erfolgten, wo die Franzosen bereits in die Schweiz eingedrungen waren und man zur Vertheidigung der bedrohten Unabhängigkeit der bereitwilligen Kriegshülfe der ehemaligen Unterthanen nicht entbehren konnte. Hätten die Eidgenossen zu einer Zeit, wo noch keine äussere Nöthigung dazu vorhanden war, Hand angelegt an eine durchgreifende, zeitgemässe Reform ihrer Staatseinrichtungen, so wäre ein einträchtiges, mit seinen Zuständen zufriedenes Volk dem Angriffe der Franzosen, der wohl unter allen Umständen erfolgt wäre, gegenübergestanden und hätte diesen Angriff, welcher keineswegs mit grosser Uebermacht ausgeführt wurde, wahrscheinlich zurückgeschlagen. In dem Augenblicke aber, wo der Feind bereits vor den Thoren stand, erschienen alle Concessionen, welche die bisherigen Herrscher endlich zu machen sich entschlossen, als verspätet; sie vermochten das tiefgewurzelte Misstrauen nicht mehr zu beseitigen und lösten nur die alten Bande des Gehorsames,

ohne dass eine neue, feste Organisation, wie die Zeitverhältnisse sie erfordert hätten, in der Eile geschaffen werden konnte.

Es kann nicht in unsrer Aufgabe liegen, den Todeskampf der Republik Bern zu beschreiben, dessen Ausgang zugleich das Schicksal der gesammten Eidgenossenschaft entschied. Peinlich ist es uns berichten zu müssen, dass das glarner'sche Contingent von 400 Mann, welches in Folge dringender Mahnungen bereits am 10. Februar über Zürich nach dem Kanton Bern marschirt war und hier in verschiedenen Quartieren etwas mehr als 14 Tage gelegen hatte, unthätiger Zuschauer bei dem blutigen Kampfe blieb; doch theilte es diese Stellung mit den übrigen eidgenössischen Hülfstruppen und es ist daher ungerecht, den Glarnern einen besondern Vorwurf daraus zu machen, wie der bekannte Schriftsteller Bitzius es gethan hat. In Folge der schwankenden Haltung, welche die Behörden einnahmen, und des unter dem Volke eingerissenen Misstrauens herrschte am 4. März, dem Vorabende des Einmarsches der Franzosen, eine solche Verwirrung in der Stadt Bern und ihrer nächsten Umgebung, dass die Anführer der Urner, Schwyzer, Glarner und St. Galler die Abwehr des Feindes für unmöglich ansahen und desshalb, um nicht ihr Volk vergeblich aufzuopfern, mit den von ihnen befehligten Truppen sich nach Worb zurückzogen. Am folgenden Morgen um 4 Uhr wurden sie freilich von Bern aus aufgefordert, in's Grauholz zu ziehen, wo die Berner den andringenden Franzosen einen verzweiflungsvollen Widerstand entgegensetzten; allein die Kriegsräthe beschlossen, nicht hinzuziehen, weil man die Stellung des Feindes und der Berner nicht kenne, wohl aber wisse, dass die Franzosen überall in grossen Schaaren ohne bedeutenden Widerstand vordringen und weil dem Gerüchte nach die Stadt sich zur Uebergabe bereite. Einige Stunden später wurden die Hülfstruppen, welche bereits von Worb abmarschirt waren, durch die Nachricht von dem Siege, welchen die Berner bei Neueneck erfochten hatten, zur Rückkehr veranlasst, weil für Bern's Rettung noch einige Hoffnung vorhanden zu sein schien; jedoch in Worb wieder angelangt, vernahmen sie, dass Bern von den Franzosen besetzt sei, worauf sie den Rückzug durch das Entlibuch antraten.*) Das Glarner

*) Bericht eines Augenzeugen bei Zschokke, Kampf und Untergang der Berg- und Waldkantone S. 189 ff.

Contingent kam über Luzern und Zug nach Hause zurück; dem Obersten Paravizini wurde, in Anerkennung geleisteter Dienste, vom Rathe unter'm 16. März der lebenslängliche Beisitz im sogen. Schranken zuerkannt, — eine Auszeichnung, welche er durch militärische Thaten jedenfalls nicht verdient hatte! Ihren guten Willen, den von Frankreich angegriffenen Kantonen Bern und Solothurn zu helfen, gab die ausserordentliche Landsgemeinde vom 5. März noch dadurch zu erkennen, dass sie ein zweites Piket von 400 Mann, unter dem Kommando von Zeugherr C. Schindler, abmarschieren liess; allein da die Anwohner des Zürichsee's, welche sich gerade in vollem Aufstande gegen die Stadt befanden, dasselbe nicht passiren lassen wollten, so gelangte die Mannschaft nicht weiter als nach Rapperschwyl und wurde schon am 8. März vom Rathe nach Hause zurückberufen.

Nach dem Falle Bern's wurde die Stimmung der innern und östlichen Schweiz, und so insbesondere auch unsers Kantons, eine entschiednere und kriegerischere als sie es bis dahin gewesen war. Hatte man früher die Gefahr, in welcher das Vaterland schwebte, lange Zeit nicht begriffen, so musste nun doch die Thatsache, dass die westliche Schweiz sich bereits in den Händen der Franzosen befand, die übrigen Kantone für ihre eigne Unabhängigkeit besorgt machen und beinahe eben so viel trug dazu der Entwurf einer einheitlichen helvetischen Staatsverfassung bei, welcher von den Franzosen und ihren Anhängern geflissentlich verbreitet und bald von einem Kanton nach dem andern angenommen wurde. Schon am 26. Februar hatte Glarus, vom Vororte Zürich angefragt, ob es Vollmacht ertheilen wolle zu Vorstellungen beim französischen Minister des Auswärtigen gegen diesen Verfassungsentwurf, die Antwort ertheilt: »Wir willigen um so freudiger ein, weil Ihr sonnenklar nachweisen werdet, dass eine solche Verfassung die Souveränität jedes Standes zernichten und eine ungewohnte Unterwürfigkeit unter die Willkür eines fremden Direktoriums herbeiführen würde, nicht zu gedenken der Klagen und des Zankens, die alle Tage erfolgen müssten«. Und indem der Rath von Glarus unter gleichem Datum der Landschaft Toggenburg zu ihrer neu erlangten Freiheit Glück wünschte, fügte er folgende Bemerkung bei: »Wie Euch ohne Zweifel auch schon bekannt sein wird, will der Eidgenossenschaft ein Regierungsplan aufgebürdet werden, durch welchen die

Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen schweizerischen Freistaates zernichtet und ganz Helvetien einer einzigen Regierung unterworfen würde, die dazu bestimmt scheint, unser ganzes Vaterland zum Spielball einer fremden Politik zu machen. So wehe es uns thun würde, die von unsern in Gott ruhenden Vätern ererbte Freiheit und Staatsverfassung das Opfer einer fremden Politik werden zu sehen, eben so schmerzlich müsste es auch Euch fallen, Eure kaum aufkeimende Selbstständigkeit wie einen Traum verschwinden zu sehen. Wir fordern Euch daher im Namen unsers gemeinsamen Wohles brüderlich auf, schleunig mit Energie und Eintracht an Bereithaltung der in Eurer Macht stehenden Mittel zu Beschützung der gemeinen Unabhängigkeit zu arbeiten und Euch dadurch, als durch die beste Empfehlung, der Aufnahme in den eidgenössischen Bund würdig zu machen«. Nachdem seit dem Vorrücken der Franzosen im Bernergebiete die Gefahr für die demokratischen Stände näher gerückt war, suchten sie sich zu Wahrung ihrer hergebrachten Verfassung zu einigen, und die Landsgemeinde von Glarus entsprach am 11. März bereitwillig der Einladung von Schwyz, indem sie an die nach Brunnen ausgeschriebne Konferenz eine Gesandtschaft abordnete, bestehend aus dem Landammann Zweifel und den beiden gewesenen Repräsentanten Zopfi und Müller. Diese Abgeordneten, in Verbindung mit denjenigen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, begaben sich am 17. März nach Bern zum General Brüne, welcher die französische Armee in der Schweiz kommandirte. Die Antwort, welche unsre Abordnung auf ihre Vorstellungen hin von dem französischen Obergeneral empfing, liegt, mit Siegel und Unterschrift desselben versehen, noch in unserm Archive; sie ist datirt vom 27. Ventose (17. März) und lautet wörtlich folgendermassen: »Ich versichere die Repräsentanten des demokratischen Kantons Glarus, dass bei den Ereignissen, welche in Folge der Provokationen der Oligarchen von Bern die französische Armee nach der Schweiz gezogen haben, die demokratischen Kantone nicht aufgehört haben die Freundschaft der französischen Republik zu bewahren, und dass es nicht in deren Absicht liegt, ihre Waffen auf ihr Gebiet zu tragen«. Zum bessern Verständnisse dieser Erklärung muss hier bemerkt werden, dass es zu jener Zeit wirklich einen Augenblick in der Absicht des französischen Direktoriums, wie des General Brüne lag, die Schweiz in drei selbst-

ständige Republiken zu zerlegen, nämlich die helvetische und rhodanische Republik und den sog. Tellgau, umfassend die fünf innern demokratischen Kantone, welche auf diese Weise ihre hergebrachte Verfassung hätten behalten können: doch wurde diese Absicht wieder aufgegeben, weil die beiden hauptsächlichsten Beförderer der helvetischen Revolution, Ochs von Basel und der Waadtländer Laharpe, allen ihren Einfluss bei den fränkischen Machthabern gegen eine solche Zerstücklung der Schweiz aufboten. Die Regierung von Glarus schickte dem französischen Obergeneral ein unterwürfiges Dankschreiben für die ihr gegebene beruhigende Zusicherung, allein sie sollte nur zu bald aus dem süssen Traume erwachen, dem sie sich hingegeben hatte! General Schauenburg, welcher an die Stelle des nach Italien abgereisten Brüne getreten war, sandte bereits unter'm 9. Germinal (29. März) auch an Glarus eine Proklamation des bei der französischen Armee angelangten Regierungskommissärs Lecarlier, welche zu sofortiger Annahme und Einführung der helvetischen Einheitsverfassung aufforderte. Der Rath liess dieselbe ungesäumt den beiden Standeshäuptern zugehen, welche am 27. März zu einer abermaligen Konferenz der demokratischen Stände nach Schwyz abgereist waren, damit diese Versammlung über gemeinschaftliche, gegen Schauenburg vorzunehmende Schritte sich berathe. Die Konferenz in Schwyz genehmigte am 5. April eine Adresse an das französische Direktorium, welche durch besondere Abgeordnete nach Paris überbracht werden sollte. »Vergeblich würden wir«, heist es in dieser Zuschrift, »Ausdrücke suchen, um den Schmerz zu beschreiben, mit dem uns die Besorgniss erfüllte, die von unsern Vätern gestiftete Verfassung zu verlieren, die unserer Gemüthsart und unserer Lage so angemessen ist, dass wir seit Jahrhunderten unter ihrem Schutze jenen Grad von Wohlstand geniessen, dessen unsre friedlichen Thäler empfänglich sind. — Erlaubet, Bürger Direktoren, dass wir freimüthig Euch fragen, was Ihr denn in dieser unserer Verfassung findet, das gegen die Grundsätze der Eurigen anstosse. Könnte wohl ein Regierungsplan entworfen werden, nach welchem die Souveränität so ausschliesslich in den Händen des Volkes läge, wo zwischen allen Ständen eine vollkommnere Gleichheit herrschte, wo jedes einzelne Glied eine ausgedehntere Freiheit genösse? — Bei uns, bei den Abkömmlingen Wilhelm Tell's, dessen That für die Freiheit Ihr heute noch preiset,

bei uns, die wir bis auf diesen Tag im ungestörten Genusse dieser freien Verfassung geblieben sind, um deren Beibehaltung wir hier mit allem Nachdruck des Gefühls einer gerechten Sache zu Eurer Gerechtigkeit reden, — bei uns ist nur Ein Wunsch, bei der Verfassung bleiben zu können, die uns die Vorsehung und der Muth unsrer Väter gegeben. — Wir, das gesammte Volk dieser Länder, dessen Souveränität zu respektiren Ihr so oft versprachet, machen den Landesherrn unsrer kleinen Staaten aus; wir setzen und entsetzen nach unsrer Willkür unsre Vorgesetzten; die Abtheilungen unsrer Kantone erwählen unsre Räthe, die unsere Stellvertreter sind. Diess ist, Bürger Direktoren! in Kürze der Inbegriff unsrer Regierungsform; ruhet sie nicht auf eben der Grundlage, auf welche die Eurige gebaut ist? Wie solltet Ihr denn einen Beweggrund haben können, diese unsre Verfassung und damit unser Glück zu zerstören? Wenn auch die Macht dazu in Euern Händen liegt, wird wohl Euere Gerechtigkeitsliebe Euch gestatten, von derselben Gebrauch zu machen, um bei uns an der Stelle unsrer Verfassung eine Regierungsform einzuführen, deren Bestandtheile kaum der Hunderste aus uns zu begreifen im Stande ist? Ein Berg- und Hirtenvolk in unserm Ursprung, immer den Einrichtungen und der Sitteneinfalt unsrer Väter getreu, glücklich in unserm Mittelstande, zufrieden bei wenigen Bedürfnissen, würden wir aus den beschränkten Einkünften unsrer Länder kaum die Besoldung unsrer, nach der neuen Constitution zu gebenden Stellvertreter zu bestreiten vermögen. Die Eingriffe in das Privateigenthum müssten in unsern Ländern bald eine allgemeine Verarmung erzeugen und eine nie versiegende Quelle von Unruhen und Plagen werden. Verwundert Euch demnach nicht, Bürger Direktoren! wenn diese traurige Gewissheit, wenn diese düstern Aussichten uns von der Annahme einer neuen Ordnung der Dinge zurückschrecken, die uns als eine Last vorkommt, deren Gewicht unsre Kräfte übersteigt.« So vortrefflich diese Zuschrift an die französische Regierung abgefasst war (sollte vielleicht Alois Reding unter Mitwirkung seines Freundes Zschokke dieselbe entworfen haben?), so blieb sie doch ohne allen Erfolg, indem die französischen Behörden in Bern den schweizerischen Abgeordneten nach Paris die Pässe verweigerten und auch das Schreiben selbst nicht übermitteln wollten. Landammann Zweifel von Glarus, welcher sich der Abordnung nach Bern angeschlossen hatte, schrieb

unter'm 11. April seiner Obrigkeit: »Wir hatten beim General Schauenburg zweimal, sowie beim Staatskommissär (Lecarlier) einmal Verhör, und an beiden Orten sehr lange Besprechung; allein ungeachtet aller unserer schrift- und mündlichen Vorstellungen haben wir nichts ausgewirkt; es scheint, der Schluss sei gemacht, die Annahme der Constitution, wenn nicht gütlich, mit Gewalt zu erzwingen.« Unter gleichem Datum (22. Germinal) erliess General Schauenburg wirklich ein Dekret, durch welches er die Kantone und Landschaften, welche die neue Verfassung noch nicht angenommen hatten, aufforderte, diess binnen 12 Tagen zu thun, widrigenfalls die Priester und Regierungen dieser Länder als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen angesehen werden würden. Diesem Dekrete war eine Proklamation Lecarlier's beigelegt, in welcher er das Volk über die Constitution zu belehren und zu beruhigen versuchte. »Euer Wohl«, heisst es darin, »Euere Ruhe erfordern die innigste Vereinigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der gesellschaftliche Vertrag, der Euch an dieselben anschliessen soll, ist Euerer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder einiger Berichtigungen bedürfen, so wird der neue gesetzgebende Körper dieselben vornehmen. — Die Souveränität bleibt immer in den Händen des Volkes, weil die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müssen. Diese Regierungsform, indem sie dennoch demokratisch bleiben wird, hat übrigens unter anderm den Vortheil, Unordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern. Die neue Constitution, weit entfernt, Euern Handel und Euere Viehzucht einzuschränken, wird Euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben und Euch mit der grossen Republik neue Handelsquellen eröffnen. Die Abgaben werden nicht im Verhältniss mit den öffentlichen Beamten, die Ihr zu ernennen habt und die aus dem allgemeinen Schatze bezahlt werden, sondern nach Eurer Lage und Euern Hülfsquellen erhoben werden. Da die Constitution ausdrücklich die Gewissensfreiheit festsetzt, so ist jeder Zusatz in diesem Betreff überflüssig«. Um endlich kein Mittel unversucht zu lassen, welches die renitenten Kantone zur Annahme der Verfassung bewegen könnte, verordnete der fränkische Obergeneral am 24. Germinal (13. April) gar noch eine allgemeine Sperre gegen dieselben.

Hatten die französischen Machthaber wirklich im Ernste daran geglaubt, dass der Widerstand gegen die helvetische Einheitsverfassung nicht aus dem Volke der demokratischen Kantone selbst hervorgehe, sondern nur das Werk einiger geistlicher und weltlicher Führer sei, so konnten sie sich nun leicht vom Gegentheile überzeugen. Das Volk, welchem die Verhandlungen mit dem mächtigen Gegner schon viel zu lange dauerten, nahm endlich, nachdem die diplomatische Kunst seiner Regierungen erschöpft war, die Zügel in die eigne Hand. Voran gingen am 5. und 8. April die Landsgemeinden von Schwyz und Nidwalden, welche Jeden, der den helvetischen Verfassungsentwurf oder die Zeitungen von Zürich und Luzern halten oder verbreiten, sowie Jeden, der die Constitution öffentlich oder im Geheimen anpreisen oder empfehlen würde, für einen »meineidigen, treulosen Vaterlandsverräther« erklärten und mit Malefizstrafe bedrohten. Die Landleute von Nidwalden verpflichteten sich überdiess durch einen feierlichen Eidschwur, in jedem Nothfalle für die Religion und die von den Vätern errungne Freiheit zu kämpfen und Alles dafür aufzuopfern. In Glarus lag dem Rathe schon am 11. April das Begehren mehrerer Tagwen um Einberufung einer Landsgemeinde vor; es gelang damals noch, dieselbe zu verschieben bis nach Eingang eines Berichtes von Landammann Zweifel. Allein am 14. April erschienen in der Rathsstube mehr als hundert Landleute, meistens von Mollis und Näfels, in deren Namen Chorrichter Conrad Schindler eine Landsgemeinde verlangte; sie wurde ihm vom Rathe bewilligt und gleich auf den folgenden Tag einberufen. An dieser denkwürdigen Landsgemeinde, welche von alt Landammann Joh. Heinrich Zwicky präsidirt wurde, wurden zuerst das oben angeführte Berichtschreiben Landammann Zweifels aus Bern, sowie die von Schwyz und Nidwalden mitgetheilten Landsgemeindbeschlüsse vorgelesen und hierauf die Frage in Berathung gesetzt, ob unser Kanton der von vielen andern Kantonen angenommenen und uns zur Annahme empfohlenen helvetischen Verfassung ebenfalls beitreten wolle. Hierüber wurde nach dem Protokolle folgender Beschluss gefasst: »In Betracht, dass wir uns nicht in der gleichen Lage befinden, wie andere Kantone, welche Staatsfonds und jährliche Einkünfte besitzen, so dass wir nicht einmal im Stande wären, die Regierungsglieder, welche die neue Constitution erfordert, zu belohnen, sowie aus vielen andern wichtigen Gründen wird er-

kennt, bei unsrer bisherigen einfachen und landlichen Regierungsform, die ja weder aristokratisch noch oligarchisch ist, sondern das Erwählen und Entsetzen gänzlich in die Gewalt des Volkes stellt, fernerhin zu verbleiben, in der Hoffnung, dass uns desshalb Niemand eine andere Staatsverfassung aufbürden noch uns in unserm Thale in der Ruhe stören werde. Falls aber Jemand in unsrer seit Jahrhunderten besessnen Freiheit uns beeinträchtigen oder feindlich anfallen wollte, sind wir im Bewusstsein unsrer gerechten Sache und im Vertrauen auf Gott, der unsern Vätern vor mehr als vierhundert Jahren in einer eben so bedrängten Lage geholfen hat, fest entschlossen und haben uns alle unter freiem Himmel mit Abschwörung eines feierlichen Eides verbunden, die von unsern seligen Vorfahren mit ihrem theuern Blute erworbne Freiheit, als den grössten Theil unsers Vermögens, mit Leib, Gut und Blut bis auf das Aeusserste zu vertheidigen«. Es wurden dann die von Schwyz und Nidwalden aufgestellten Verbote von unsrer Landsgemeinde in wörtlich gleicher Fassung wiederholt, nur dass statt der Zeitungen von Zürich und Luzern bei uns diejenigen von Zürich, Schaffhausen und Chur verpönt wurden. Auch wurde beigefügt, es sollen alle Landeseinwohner sich eidlich verpflichten, mit Auswärtigen keinen Briefwechsel zu führen, der unsrer Freiheit und bestehenden Verfassung nachtheilig sein könnte, noch desshalb mündliche Berathungen zu halten, noch ihnen irgendwie Bericht zu erstatten oder Beschlüsse des Rathes und der Landsgemeinde mitzutheilen. Die katholischen Geistlichen, welche den Eid nicht geleistet, sowie einige Landleute, welche sich vor dem Eidschwure aus dem Ringe entfernt hatten, wurden in denselben zurückberufen und mussten nachträglich schwören. Am meisten aber hatte den Unwillen des Volkes Dr. Trümpi in Glarus zu empfinden, welcher den Worten der Eidesformel »so wahr ich bitte, dass mir Gott helfe« vernehmlich beigefügt hatte: »und die gesunde Vernunft«; sofort darüber zur Rede gestellt, entschuldigte er sich mit einer Uebereilung, bat um Verzeihung und wurde mit einem Verweise entlassen. Einer besondern Volksgunst erfreute sich dagegen der Landschreiber Leuzinger, der, wie es scheint, in den Wirren jener Tage eine bedeutende Rolle spielte: es wurde ihm nicht bloss überlassen, zwei Landleute zu bezeichnen, welche die Beschlüsse der Landsgemeinde in die verbündeten Orte tragen sollten, sondern er wurde auch als Aktuar mit Stimmrecht dem Kriegs-

rathe und geheimen Staatsrathe beigegeben, welche die Landsgemeinde mit dem Auftrage einsetzte, alles dasjenige vorzukehren, was sie zu Behauptung unsrer Unabhängigkeit für nothwendig befinden. In den gemeinschaftlichen Kriegsrath der vereinigten Kantone zu Schwyz wurde Oberst Paravizini mit der nämlichen Vollmacht abgeordnet. Endlich wurden, mit besondrer Rücksicht auf die von Nidwalden und Zug eingetroffne Mahnung zu getreuem Aufsehen, sofort zwei Pikete von je 400 Mann aufgeboten und die übrigen 6 Pikete angewiesen, sich bereit zu halten. Das Protokoll enthält hier noch den merkwürdigen Zusatz: »Damit das Volk in seinem ruhmvollen Eifer für Beibehaltung unsrer Freiheit je mehr und mehr gestärkt werde, hofft man, dass diese Piketsmannschaft zu Glarus, Ennenda und Mollis bei vermöglichen Leuten einquartiert werde.« Man sieht daraus, dass zu jener Zeit, wo die militärischen Uebungen sich auf die sog. Umzüge in den einzelnen Tagwen beschränkten, noch keine Quartierpflicht bestand und daher an den Patriotismus der Vermöglichen appellirt werden musste, um die aufgebotnen Wehrmänner für einige Tage unterzubringen.

So stand nun das kleine Land Glarus, welches früher mit zu geringer Theilnahme dem im Westen begonnenen Kampfe um die Fortdauer der alten Eidgenossenschaft zugeschaut und die aristokratischen Regierungen immer nur zur Nachgiebigkeit ermahnt hatte, selbst im Begriffe, an der Seite weniger Verbündeter, der demokratischen Kantone nämlich und derjenigen östlichen Landschaften, welche gegenwärtig den Kanton St. Gallen ausmachen, den ungleichen Kampf zu wagen gegen Frankreich's Uebermacht, welche Unterwerfung unter die helvetische Einheitsverfassung verlangte! Sehr begreiflich ist es indessen, dass viele Weiterblickende ungeachtet der sehr entschiednen Volksstimmung, welche sich an den Landsgemeinden kundgegeben hatte, an der Möglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes gegen die Franzosen zweifelten und dass Einzelne wohl auch die neue Constitution günstiger beurtheilten als die grosse Mehrheit des Landvolkes, die mehr nur in Folge eines richtigen Instinktes als gründlicher Einsicht und Prüfung dieselbe verdammte. Schon am 7. März war im Rathe darüber geklagt worden, dass im Lande Verräther sich befinden, und der Rath hatte sich veranlasst gefunden ein Mandat zu erlassen, durch welches Jedermann, der hierüber etwas Bestimmtes wisse, bei Ehr' und Eid verpflichtet

wurde, solches der Obrigkeit anzuzeigen, mit dem Beifügen, dass, wenn Jemand derartige Beschuldigungen erheben. sollte, ohne bei der Behörde Anzeige zu machen, diess als Verläumdung angesehen werden würde. Zur Erläuterung dieses Erlasses mag eine Aeusserung dienen, welche der nachherige Antistes Steinmüller, damals Pfarrer auf Kerenzen, am 8. März zu seinem Freunde Joh. Conrad Escher, dem nachherigen Linth-Präsidenten, gethan hat; er sagte ihm nämlich, der Wille des Glarnervolkes, trotz der Eroberung der ganzen ebnen Schweiz die helvetische Verfassung nicht anzunehmen und sich an den Kantonsgränzen gegen die Franzosen zu vertheidigen, sei so vorherrschend entschieden, dass schon jeder Zweifel gegen das »tolle Vorhaben«, wie er es nannte, als Landesverrath betrachtet werde.*) Nach der Landsgemeinde vom 15. April trat natürlich das im Volk erwachte Misstrauen gegen einzelne Einheitsfreunde um so stärker hervor und äusserte sich zunächst gegen den alt Landvogt Jakob Heussi von Bilten, nachherigen Regierungsstatthalter des Kantons Linth, welchem das Volk nachträglich vorwarf, er habe zu Gunsten der sogen. Angehörigen, die man habe freilassen müssen, auf strafbare Weise geredet und gehandelt. Heussi selbst bekennt in einem von ihm veröffentlichten Sendschreiben, er habe die Ansicht vertreten, dass schon vor dem aarauischen Bundschwure die ehemaligen Unterthanen ohne Zwang und Heuchelei hätten freigelassen werden sollen; dagegen erklärt er die fernere, gegen ihn erhobene Anschuldigung, er habe die Gemeinde Bilten über Annahme der Constitution abstimmen lassen wollen, für durchaus unwahr. Als nun am 22. April die Nachricht nach Glarus gelangte, Heussi sei des Morgens früh mit seiner Familie und einigen Effekten von Bilten nach Wallenstadt gereist, drangen etwa 200 Landleute in die Rathstube und verlangten mit »grosser Hitze, Eifer und Ungestüm«, wie das Protokoll sich ausdrückt, dass auf Heussi gefahndet und er in Untersuchung gezogen werde. Der Rath entsprach und schickte den Läufer Leuzinger mit 4 oder 5 »vertrauten Männern« und einem Steckbriefe gegen ihn aus. Als aber diese Männer in Wallenstadt anlangten, war Heussi bereits weiter gereist nach Malans, dem Heimathorte seiner Frau, wo er obrigkeitlichen Schutz fand; dagegen hatte er seine Frau und Kinder in

*) Schuler Gesch. des Kantons Glarus S. 389.

Wallenstadt zurückgelassen, die man nun, um doch wenigstens Etwas ausgerichtet zu haben, in Verhaft zu setzen für gut fand! Als diese Angelegenheit am 24. April wieder im Rathe zur Sprache kam, wurde beschlossen: »Obschon man glaube, dass die Frau ganz unschuldig sei, so sei doch nicht rathsam etwas anders zu erkennen, als dass sie durch zwei Mann nach Bilten zurückgeführt werden solle. Dagegen wolle man ihr überlassen, die Kinder mitzunehmen oder nach Malans zu schicken«. Aus der Fassung dieses Rathsbeschlusses sieht man recht deutlich, wie sehr damals die Behörden unter dem Drucke eines aufgeregten Volkes standen! Bei der stürmischen Verhandlung vom 22. April verlangte das Volk fernerhin die Festnahme des Rathsherrn Johannes Schindler von Niederurnen, weil er an einer Tagwensversammlung pflichtwidrig gegen den Beschluss der Landsgemeinde sich ausgesprochen habe. Es gelang den Sturm für einmal abzuwenden durch den Beschluss, dass Schindler auf den folgenden Tag vor den Rath zu citiren sei. Am 23. April aber fand ein noch grössrer Volksauflauf statt als am vorigen Tage; die Rathstube musste geöffnet werden und mit grossem Ungestüm verlangte die erhitzte Menge, es sollen die Rathsherren Schindler und Schlittler von Niederurnen, sowie Landsfähndrich Kubli und sein Sohn Landschreiber Kubli aus dem Rathe weggewiesen werden. Da die Beeinzichtigten selbst »wegen der erschrecklichen Volkswuth«, wie das Protokoll sich ausdrückt, die Obrigkeit um Schutz und Schirm baten, so wurde erkannt, es seien Schindler und Schlittler in das sogen. Schreiberstübli einzusetzen und über die wider sie eingegangnen Klagen zu verhören, womit neben zwei Herren des Rathes auch zwei Männer aus dem Volke (Tagwenvogt Schmid und Schützenmeister Tschudi) beauftragt wurden; Landsfähndrich Kubli aber, gegen welchen keinerlei positive Klagen vorlagen, wurde nach seinem eignen Wunsche mit einer Schutzwache von zwei Männern im Rathhaussaale einquartiert, bis er am 26. April vom Rathe wieder nach Hause entlassen wurde, wobei er nach seinem eignen Anerbieten sich eidlich verpflichtete, einstweilen »weder Leib noch Gut zu verändern«. Aus der gegen die beiden Rathsherren von Niederurnen eingeleiteten Untersuchung ging hervor, dass dort wirklich an einer ausserordentlich einberufnen Tagwensversammlung das Dekret Schauenburg's vom 24. Germinal, welches der Rath selbst in die Gemeinden versandt hatte,

verlesen worden war und hierauf der zuerst angefragte Rathsherr Schindler sich geäussert hatte, es wäre zu wünschen, dass die Landsgemeinde sich nochmals versammeln würde, weil sie die Berichterstattung des (am 15. April Abends zurückgekehrten) Landammann Zweifel über seine Gesandtschaftsreise nicht angehört habe und vielleicht nach Anhörung derselben einen andern Beschluss fassen würde, — eine Ansicht, welcher Rathsherr Schlittler seinen Beifall gab. Als bemerkenswerth mag hier noch erwähnt werden, dass schon zu jener Zeit die Baumwolle ihr Gewicht in die Waagschaale des Friedens warf, indem Rathsherr Schindler die Besorgniss aussprach, es möchte, in Folge der von Schauenburg angeordneten Sperre, unserm Lande die Zufuhr von Baumwolle und damit sein hauptsächlichster Erwerbszweig abgeschnitten werden! Die beiden Angeklagten scheinen bis zur Schlacht von Wollerau in Verhaft geblieben zu sein; nachher wurde natürlich die gegen sie eingeleitete Prozedur von selbst aufgehoben. Die vorstehende aktenmässige Darstellung aber zeigt uns, dass Schuler (Gesch. v. Glarus S. 396) die Vorgänge jener Tage doch etwas zu günstig beurtheilt, wenn er unserm Volke nachrühmt, dass »im Zustand des glühendsten Eifers und selbst bei aufgeregtem Misstrauen keine Gewaltthat geschehen sei«.

Wir wenden uns nun zu den militärischen Bewegungen, welche nach der Landsgemeinde vom 15. April stattfanden, und erinnern zuvörderst daran, dass durch Beschluss dieser Versammlung bereits zwei Pikete aufgeboten worden waren. Auf ein dringendes Hülfsbegehren von Nidwalden verordnete der Rath am 19. April, dass das erste Piket, welches in Bern gewesen, unter dem Kommando von Grossmajor Joachim Zopfi am folgenden Tage abmarschieren solle. Ueber Lachen und Rothenthurm langte dasselbe am 22. April in Schwyz an, von wo am Morgen dieses Tages bereits eine Expedition gegen Obwalden abgegangen war, welches die helvetische Verfassung angenommen hatte. An der Spitze dieses Zuges stand, neben Ludwig Aufdermauer von Schwyz, Hauptm. Emil Paravizini von Glarus, welcher mit seinem Vater Oberst Frid. Paravizini dem gemeinschaftlichen Kriegsrathe in Schwyz beiwohnte. Unser Piket wurde angewiesen, sich an der Expedition ebenfalls zu betheiligen, und gelangte am 23. April nach Stans, wo es vernahm, dass Obwalden bereits kapitulirt habe. Es handelte sich nun, nachdem

dieser Halbkanton die Constitution wieder verworfen und seinen alten Bundesbrüdern sich auf's engste angeschlossen hatte, wesentlich darum, die Bergpässe des Brünig gegen das Berner Oberland und des Sattel gegen das Entlibuch hin zu besetzen. Unserm Bataillon, welches sein Hauptquartier zuerst in Sachseln, dann in Giswyl hatte, war die letztere Aufgabe geworden, während die Schwyzer und Unterwaldner unter dem Kommando des Major Hauser von Näfels auf dem Brünig standen. Den 28. April rückte dieser Truppenführer an der Spitze von 2000 Mann nach Brienz herunter, wo das Volk sich sofort gegen die neue Constitution erklärte. Den 29. sollte das Glarner Piket nachfolgen, als auf Befehl des Kriegsrathes in Schwyz, veranlasst durch das Vorrücken der Franzosen längs der Reuss und dem Zürichsee, die über den Brünig gesandten Truppen zurückgezogen wurden. Diese auffallenden und in ihrem Erfolge ganz nutzlosen Truppenbewegungen, welche sich auf dem linken Flügel des verbündeten Heeres ereigneten, erklären sich daraus, dass zwar der gemeinschaftliche Kriegsrath die Offensive zu ergreifen beschlossen hatte, jedoch nicht einstimmig, und dass eben in Folge der waltenden Uneinigkeit der günstige Augenblick, wo die französischen Truppen noch weit in der Schweiz herum zerstreut waren, versäumt wurde. Der Hauptschlag bei Ergreifung der Offensive war gegen Luzern gerichtet, von dessen Landvolke man eine allgemeine Erhebung gegen die angenommene Constitution erwartete. Die Stadt wurde am 29. April Morgens von dem Centrum der verbündeten Armee, bestehend aus Schwyzern und Unterwaldnern, eingenommen, musste jedoch am Abende des nämlichen Tages wieder geräumt werden, weil inzwischen die Franzosen vom Freiamte her nach Zug vorgedrungen waren. Bei diesem Anlasse ereignete sich ein hässlicher Zwischenfall, welcher nachher die Behörden von Glarus noch vielfach beschäftigte. In der Kapitulation, welche die Stadt Luzern mit dem Kriegsrathe Namens der Stände Schwyz, Unterwalden und Glarus abschloss, wurde ihr eine Kriegssteuer von 10,000 Gulden auferlegt; hievon wurde der dritte Theil dem, an dem Zuge theilnehmenden Hauptmann Emil Paravizini bestellt. Statt nun dieses Geld seiner Regierung auszuliefern, behielt es Paravizini für sich, indem er die Hälfte der schnöden Beute dem ihm als Kriegsrath beigeordneten Oberstlieut. Kaspar Freuler von Näfels übergab. Da nach Beendigung des Krieges die erwähnte

Contribution zurückbezahlt werden musste, so wurden natürlich die beiden Offiziere von ihrer Regierung angehalten, das empfangene Geld ebenfalls zurückzuerstatten. Im Uebrigen wurden sie vom Rathe mit einem Verweise entlassen; die Geschichte aber kann ihre Handlungsweise nicht unerwähnt lassen, weil sie ein Licht wirft auf den Charakter militärischer Führer, welche damals eine bedeutende Rolle spielten.

Oberst Frid. Paravizini, der Vater, war vom gemeinschaftlichen Kriegsrathe zum Befehlshaber des rechten Flügels der Armee bestimmt, welcher sich am obern Zürichsee aufstellen sollte. Wie sehr es ihm indessen zum voraus bei dem Kampfe, in welchem er eine so wichtige Stellung einnahm, an Muth und Zuversicht fehlte, zeigt die nachfolgende Zuschrift, welche er von Schwyz aus unter'm 24. April an seine Regierung abgehen liess: »Der löbl. Stand Zug wegen seiner besondern Lage, wie auch der löbl. Stand Unterwalden und der löbl. Stand Schwyz wegen der hohen Stimmung des Volks haben einmüthig gestimmt, den Krieg offensive anzufangen, mich aufgefordert darin einzustimmen und ersucht an M. G. H. u. O. den Vorschlag zu thun, dass Hochdieselben möchten die freundeidgenössische Güte haben, 3 bis 4 Pikete marschfertig zu halten, um auf ersten Ruf solche nach Wollerau, Pfäffikon, Altendorf und dortige Gegenden zu senden, damit sie auf dieser Seite gedeckt wären und so viel sicherer in hiesigen Gegenden der entworfne Plan könnte unternommen werden. Wahr ist und mehr als wahr, dass die Lage der noch aufrechtstehenden Kantone bedenklich ist; das Unternehmen ist verwegen; ich kann auch M. G. H. u. O. nicht verbergen, dass nach meinen schwachen Einsichten, wenn Gott nicht sonderbar mitwirkt, ich den glücklichen Erfolg dieser Unternehmung nicht begreifen kann. Auch habe ich nicht ermangelt, die dringendsten Vorstellungen zu machen, um wohl zu erwägen, ob man glaube mit so schwachen Kräften eine so überlegene Macht anzugreifen, mit dem Erfolg, dass das Vaterland könnte gerettet werden; nichtsdestoweniger ist von den drei genannten Ständen beschlossen worden, den Krieg offensiv anzufangen«. In Folge dieses Beschlusses ertheilte dann der Kriegsrath in Schwyz dem zweiten Glarner Pikete von 400 Mann, welches am 24. April mit der Bestimmung nach Unterwalden abmarschierte, den Befehl, in Bäch und Wollerau stehen zu bleiben, woselbst unsere Truppen an die bei der Schindellegi

stehenden Schwyzer sich anlehnen sollten. Das dritte Glarner Piket marschierte am 26. April nach Bäch ab, und fünf weitere Pikete von je 400 Mann wurden bis zum 28. April ausgehoben, um in die Linie einzurücken. Endlich am 29., bei der ersten Nachricht vom Anrücken der Franzosen, bot der Rath den Landsturm zur Vertheidigung der eigentlichen Landesgränze nach Niederurnen auf; es gehörte dazu die ganze zurückgebliebne, waffenfähige Mannschaft mit Ausnahme der Rathsglieder, der Pfister und von je 15 Mann in jedem Tagwen, welche die Dörfer bewachen sollten. Was die Ausrüstung betrifft, so hatten die Landleute schon seit der Landsgemeinde ihr Möglichstes gethan, um sich bewehrt zu machen; nach dem Berichte eines Augenzeugen wurden in allen Schmieden und Werkstätten Tag und Nacht Gewehre ausgebessert, Morgensterne und Knüttel beschlagen, Kugeln gegossen und Patronen gemacht. Die Regierung von Glarus versäumte beim Herannahen der Gefahr natürlich auch nicht, die östlichen Landschaften, welche mit den Demokratieen der innern Schweiz zum Widerstande gegen die Helvetik sich vereinigt hatten, zum bewaffneten Zuzuge aufzufordern; allein bloss von Sargans, Gaster und Utznach erhielt sie entsprechende Antwort. Die Stadt St. Gallen, Toggenburg, Werdenberg und der appenzellische Landestheil hinter der Sitter hatten bereits die neue Verfassung angenommen; eben dadurch, sowie durch das Vorrücken der Franzosen im Thurgau fanden sich die übrigen Landestheile von Appenzell, sowie Rheinthal und die alte Landschaft St. Gallen am Auszuge verhindert. Graubünden, welches ebenfalls um Hülfe angegangen worden war, erklärte erst unter'm 10. Mai, als der Krieg längst vorüber war: die angefragten Ehrs. Gemeinden hätten in ihren Mehren beschlossen, die strengste Neutralität zu beobachten!

Hatte es im Sinne des, vom gemeinschaftlichen Kriegsrathe angenommenen Offensivplanes gelegen, dem Angriffe der Franzosen allenthalben zuvorzukommen und daher nicht bloss über den Brünig und nach Luzern, sondern auch gegen Zürich hin vorzurücken, so wurde dieser letzte Theil des Programmes nicht ausgeführt. Erst als die Franzosen bereits die Stadt Zürich besetzt hatten und die beiden Ufer des See's hinaufrückten, wurde am 28. April Abends die Stadt Rapperschwỳl, welche zu Annahme der helvetischen Verfassung geneigt war, durch den Landsturm von Utznach und Gaster

eingenommen. Es drohten hier arge Unordnungen, weil das Landvolk äusserst aufgebracht war gegen die Freunde der Constitution; aber ein Glarner Piket von 400 Mann, welches am 29. April Morgens in die Stadt einrückte, schützte durch seine gute Mannszucht die Bürger vor Gewalt. Montags den 30. April griffen die Franzosen, welche Abends vorher bis Richterschwyl und Stäfa vorgedrungen waren, auf beiden Seiten des Zürichsee's die Glarner und ihre Verbündeten an. Am rechten Ufer wurden in der Morgenfrühe die eidgenössischen Vorposten von der Zürchergränze nach Rapperschwyl zurückgedrängt; hier erwarteten die Glarner den Feind und schlugen ihn zurück. Die Franzosen, durch Zürcher vom See verstärkt, erneuerten das Gefecht, welches bis Mittag dauerte, ohne zu einer Entscheidung zu führen. Nachmittags zogen sich die Glarner und ihre Verbündeten, vom Feinde unverfolgt, aus Rapperschwyl zurück, weil schreckende Gerüchte Unordnung und Verwirrung in's Volk gebracht hatten.*) Entscheidender waren die Vorgänge am linken Seeufer, wo neben 800 Glarnern hauptsächlich Mannschaften aus der March und den Höfen standen, zu welchen die erwarteten Sarganserländer stossen sollten; ein Bataillon Schwyzer, welches dem rechten Flügel der Armee zugetheilt war, hatte von Oberst Paravizini den Befehl erhalten, gegen Hütten die Höhen zu decken und nahm daher keinen Antheil am Kampfe**), so dass es als ein arger Verstoss gegen die historische Wahrheit bezeichnet werden darf, wenn Monnard in seiner Schweizergeschichte (III. 109) die Lorbeeren des Tages hauptsächlich den Schwyzern zutheilt. Ein Augenzeuge, der nachmalige Geschichtschreiber Melchior Schuler, welcher in noch jugendlichem Alter als Feldprediger***) dem Treffen von Wollerau beiwohnte, erzählt den Hergang desselben folgendermassen: »Am Morgen des 30. April hatte das Vorpostengefecht bei Rapperschwyl schon zwei Stunden gedauert, als um 8 Uhr die Franzosen den Angriff auf die Glarner zu Wollerau machten. Hier ward Major Zweifel von Glarus, als er eben das Volk zum Widerstand anführen wollte, bei der Kirche todt geschossen. Der Kampf begann von Wollerau und von Feusisberg her mit der grössten

---

*) Schuler Gesch. des Landes Glarus S. 405.

**) Zschokke, Kampf und Untergang der Berg- und Waldkantone S. 310.

***) Thaten und Sitten der Eidgenossen, V. 341, 540, 543.

Heftigkeit und bald waren die Franzosen zurückgeschlagen; zur gleichen Zeit rückten die drei zu Bäch am See gelagerten, von den Hauptleuten Konrad Schindler und Joh. Peter Zwicki befehligten Kompagnien mit einem Feldstück aus und drangen gegen Richterschwyl vor. Bald nach dem Beginn des Treffens ergriffen Oberst Paravizini und Freuler, der Kommandant des einen der beiden Pikete, und mit ihnen etwa ein Drittheil der Mannschaft die Flucht. Paravizini gab vor, an der Hand verwundet zu sein; die Wenigsten glaubten diess; jedenfalls war die Wunde nicht von der Beschaffenheit, dass sie ihn genöthigt hätte, das Schlachtfeld so bald zu verlassen. Mit verbundener Hand erschien er vor den Kriegsräthen zu Pfäffikon; alsbald rief ihn ein Bote; er eilte in einer Chaise fort und verliess das Land. Jetzt in dem Augenblick der grössten Gefahr, da der Oberbefehlshaber mit einem Theil der Mannschaft dem Kampf entflieht, der Feind mit Uebermacht andringt, da auch der Tapfere am Erfolg des Widerstandes zweifeln muss, übernimmt der Befehlshaber des einen der beiden Pikete, Oberst Balth. Zwicki, die Anführung der kleinen Schaar von 5—600 Treuen, die sich an ihn anschliessen. Die Franzosen weichen ihrem heftigen Angriff und werden bis Richterschwyl zurückgeschlagen. Lieutenant Freitag von Elm ward mit einer Abtheilung von 30 Mann von dem See hinauf gegen Wollerau geschickt. Da kam, von Wollerau heruntergetrieben, eine Kompagnie Franzosen zwischen zwei Feuer, und 50 Mann wurden zu Gefangenen gemacht. Von Bäch her drangen die Glarner bis zur Richterschwylerbrücke vor, wo sie Stand hielten. Zu Richterschwyl erhielt der Feind Verstärkung, theils durch eigne Truppen, theils durch Schützen vom Zürichsee, und zugleich durch Vermehrung des groben Geschützes. Mit Kartätschenfeuer werden die anstürmenden Glarner im Dorf empfangen, und von zwei Wunden schwer getroffen fällt hier Hauptmann Hauser von Näfels *) mit manchem tapfern Mann; die Fahne

*) Als dieser Anführer, vom Blutverlust entkräftet, unter den Todten lag, wurde er von einem vorbeigehenden fränkischen Offizier erblickt und für einen Franken gehalten. Menschenfreundlich hob ihn dieser auf, und da er noch Leben in ihm fand, rief er ihm zu: »Muth, Kamerad, Muth!« Hauser, gleichsam vom Todesschlummer erwachend, starrte ihn an mit trübem Blick und antwortete: »es fehlt mir nicht an Muth, nur an Kräften«. Der Franke wurde davon so gerührt, dass er auf der Stelle befahl, für die Verpflegung des Verwundeten alle Sorge zu tragen. Er wurde also nach Wädenschwyl gebracht und auf's beste versorgt, und nach einiger Zeit von seinen Wunden völlig wieder hergestellt. Zschokke a. a. O. S. 310.

kommt bis in die dritte Hand. Die Glarner weichen wieder an die Höhen von Wollerau zurück, wo sie sich zu erneuertem Kampf sammeln, der mehrere Stunden ohne Entscheidung fortdauerte. Nach sieben- bis achtstündigem Kampf, den die Glarner in Verbindung mit einigen Hunderten aus den Höfen und der March, die schlecht bewaffnet waren, ausgehalten hatten, traten sie, vom Feinde unverfolgt, den Rückzug an; denn nachdem Rapperschwyl in die Hände der Feinde gefallen war und diesen nun selbst der Uebergang über die Linth bei Utznach offen stand, waren sie in Gefahr, von der Seite und im Rücken angefallen und von ihrem Lande abgeschnitten zu werden. Zu spät traf noch ein Zuzug schlecht bewaffneter, aber äusserst eifriger Sarganser ein. Der Rückzug geschah in guter Ordnung. Es blieben noch 200 Mann unter Führung des Hauptmann Konrad Schindler und Lieutenant Tschudi von Schwanden in der Gegend von Wollerau bis Abends 9 Uhr; die Offiziere wollten selbst auf dem Schlachtfeld verharren.« *) Was den Verlust der Glarner in diesem Kampfe betrifft, so scheint uns unter den verschiedenen Angaben, welche wir darüber gelesen haben, diejenige von Pfarrer Markus Freuler in seiner, 1800 erschienenen »kurzen Geschichte« der Ereignisse von 1798 und 1799 am meisten Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu besitzen, weil diese Broschüre ein Namensverzeichniss der Todten und Verwundeten aus den einzelnen Kirchgemeinden enthält. Nach diesem Verzeichnisse sind in dem Treffen bei Wollerau 31 Mann gefallen und 28 verwundet worden; ein Verhältniss, welches gewiss am besten zeigt, wie ernstlich und hartnäckig der Widerstand der Glarner gegen die Uebermacht war. Weit grösser war jedenfalls der Verlust, den die Franzosen erlitten: die Zahl ihrer Todten zwar ist nicht bekannt; aber wie gross die Zahl ihrer Verwundeten gewesen, kann man daraus schliessen, dass am 1. Mai Abends fünf Schiffe mit Verwundeten in Zürich ankamen, denen andere mit 50 schwer Verwundeten in der Nacht und noch mehrere in einigen Schiffen am 2. Mai nachfolgten.

Nachdem in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai die sämmtlichen am Zürichsee gestandenen Glarner Truppen in's Land

---

*) Schuler Gesch. v. Glarus S. 406—408, Thaten und Sitten der Eidgenossen V. 382—384.

zurückgekehrt waren, drang bei der Behörde und beim Volk die Ueberzeugung durch, dass nun nichts anderes mehr übrig bleibe als mit den Franzosen Frieden zu schliessen und sich ihrem Machtgebote zu unterwerfen. Sofort wurden am 1. Mai zwei Abgeordnete, Hauptmann Emil Paravizini und Rathsherr Ignaz Müller, mit einem obrigkeitlichen Schreiben nach Zürich gesandt, um bei dem fränkischen Obergeneral Schauenburg einen Waffenstillstand von einigen Tagen nachzusuchen, damit in der Zwischenzeit die Landsgemeinde einberufen werden könne. Schauenburg bewilligte am 2. Mai Morgens einen Waffenstillstand von 50 Stunden, d. h. bis zum 4. Mai Mittags, unter nachfolgenden Bedingungen: »1) Die Regierung des Kantons Glarus verpflichtet sich, auf den folgenden Tag ihr Volk einzuberufen und ihm die Annahme der helvetischen Verfassung vorzuschlagen. 2) Sie verpflichtet sich, ihre Truppen, welche noch in benachbarten Kantonen stehen, auf ihr Gebiet zurückzuziehen und während der 50 Stunden nichts Feindseliges gegen die französische Armee zu unternehmen. 3) Der Obergeneral verpflichtet sich, das Gebiet des Kantons Glarus durch die unter seinem Befehle stehende Armee nicht betreten zu lassen, soferne nicht die Truppen der Nachbarkantone sich auf dasselbe zurückziehen und hierdurch den Obergeneral zwingen ihnen dorthin zu folgen; in diesem Falle aber wird er die Bewohner des Kantons Glarus nicht als Feinde behandeln, wenn sie nicht mit den Truppen der andern Kantone gemeine Sache machen«. Noch des nämlichen Tages, an welchem dieser Waffenstillstand in Zürich zu Stande gekommen war, beschloss zu Glarus ein bei Eiden versammelter Rath, es seien auf morgen Donnerstag die Landleute in den Gemeinden zusammenzuberufen und ihnen dabei folgendes Gutachten der Obrigkeit vorzulegen: »Wenn man glaube, dass das Vaterland gleichwohl vertheidigt werden könne, so solle man von Stund' an nochmals aufbrechen; müsse man aber die Unmöglichkeit hievon einsehen und das bereits unschuldig vergossene Blut bedauern, so solle man vernehmen, ob die Herren Tagwenleute sich und die Obrigkeit der beschwornen Pflichten entledigen und zugeben wollen, dass nun Jeder dasjenige, was er bei gegenwärtigen Umständen am besten und heilsamsten finden werde, wiederum frei und mit offenem Biedersinne zum Glück und Heil unsers Landes sagen und seiner eignen Vernunft, dieser himmlischen Gabe, folgen dürfe, und ob man die von den Franken

bisanhin einzig geforderte helvetische freie Staatsverfassung annehmen und übrigens M. G. H. u. O. begwältigen wolle, das zu thun, was sie weiterhin bei ihren Eiden zum Wohl des Vaterlandes dienlich erachten werden«. Man sieht schon aus der Redaktion dieses Rathsbeschlusses, welche von Landschreiber Heinrich Kubli herrührt, dass seit den Vorgängen vom 30. April die dem Kriege abgeneigte Parthei, gegenüber derjenigen, welche den Landsgemeindeschluss hervorgerufen, das Uebergewicht erlangt hatte. Die auf den 3. Mai einberufnen Gemeinden vernahmen, dass der Feind bereits bis nach Schübelbach und Wurmsbach vorgerückt und dass auf keine andere Hülfe als diejenige der schlecht ausgerüsteten Landschaften Sargans, Gaster, Utznach und March zu rechnen sei; sie überzeugten sich daher von der Unmöglichkeit, die bisherige Regierungsform zu behaupten, und bevollmächtigten den Rath, die Annahme der helvetischen Verfassung zu erklären und die nach Unterwalden gesandten Hülfstruppen, welche sich damals bereits auf dem Heimwege über den Pragel befanden, zurückzuberufen. Eine urkundliche Erklärung dieses Inhaltes wurde sogleich durch die beiden Abgeordneten, Paravizini und Müller, der französischen Generalität überbracht, und da der Obergeneral Schauenburg, welcher damals die Schwyzer bekriegte, sich gerade in Einsiedeln befand, so stellte im Namen desselben auf Verlangen der Glarner der Brigadegeneral Nouvion am 4. Mai (15. Floreal) in Pfäffikon die schriftliche Zusicherung aus, dass der Kanton Glarus nach Annahme der helvetischen Verfassung seine Waffen behalten könne und dass die französischen Truppen sich nicht in denselben begeben werden. Hierauf entliess der Rath am 5. Mai die noch an den Grenzen stehende Mannschaft mit Ausnahme weniger Wachtposten und traf sofort — »um sich keinen weitern Unannehmlichkeiten auszusetzen«, wie das Protokoll sagt — die ersten Vorbereitungen zu Einführung der neuen Verfassung, indem er schon auf den folgenden Tag die Ernennung der Wahlmänner durch die Gemeinden anordnete.

Die vollständige Einführung der Constitution wurde indessen verzögert durch eine willkürliche Neuerung, welche die französischen Behörden, übereinstimmend mit den helvetischen in Aarau, in der offen erklärten Absicht vornahmen, den Einfluss der demokratischen Kantone, welche die alte Ordnung der Dinge mit den Waffen zu behaupten versucht hatten, zu schwächen. Während die ursprüngliche,

von Ochs entworfne Verfassung der helvetischen Republik die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell in ihrem bisherigen Umfange aufrechterhalten, dem Kanton Schwyz nur die March entzogen, den Kanton Zug dagegen durch die freien Aemter und die Grafschaft Baden vergrössert und im Osten zwei neue Kantone: St. Gallen und Sargans gebildet hatte, erschien nun plötzlich unter'm 15. Floreal (4. Mai) ein Dekret des französischen Regierungskommissärs Rapinat, welches folgende drei neue Kantone schuf: 1) Kanton Waldstätten, bestehend aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, mit Gersau und Engelberg; 2) Kanton Linth, bestehend aus dem ehemaligen Kanton Glarus und den Landschaften Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, dem obern Theile des Rheinthals bis zum Hirschensprung und Schloss Blatten, dem obern Theile des Toggenburg bis Hemberg und Hummelwald, dem Gaster, der March, den Höfen, Utznach und Rapperschwyl; 3) dem Kanton Säntis, bestehend aus dem bisherigen Kanton Appenzell, den untern Theilen des Rheinthals und des Toggenburg, der Stadt und der alten Landschaft St. Gallen. Diese neue Verfügung, welcher sich die überwundenen Kantone zu unterziehen hatten, war für sie offenbar weit ungünstiger als die ursprüngliche Verfassungsbestimmung; Glarus insbesondere sah sich nicht bloss in allen Behörden des grossen Kanton Linth in Minderheit gesetzt, sondern, während es früher auf 4 Senatoren und 8 Mitglieder des Grossen Rathes Anspruch gehabt hätte, musste es sich nun in die Zahl dieser Repräsentanten mit einer Menge anderer Landschaften theilen. Die Wahlmänner des alten Kantons Glarus, welche sich den 8. Mai versammelten, glaubten die Wahlen in die gesetzgebenden Räthe der Republik sofort von sich aus vornehmen zu können und indem sie für sich den vierten Theil der Bevölkerung des Kantons Linth in Anspruch nahmen, wählten sie in den Senat Landammann Jakob Zweifel und in den Gr. Rath Landsfähndrich Melch. Kubli und Rathshr. Ignaz Müller. Begreiflicherweise wurden diese Wahlen in Aarau nicht anerkannt, weil sie nicht von den Wahlmännern des gesammten Kantons Linth ausgegangen waren. Hierauf versammelte sich am 24. Mai das verfassungsmässige Wahlkorps dieses neuen helvetischen Kantons zu Glarus, als dem Hauptorte desselben, und wählte die festgesetzte Zahl von Abgeordneten in die gesetzgebenden Räthe, wobei natürlich mehr als früher auf entschiedne Einheits-

freunde Rücksicht genommen wurde. Aus dem ehemaligen Kanton Glarus wurden Landsfähndrich Kubli in den Senat, Landvogt Heussi von Bilten und Thomas Legler von Dornhaus in den Grossen Rath gewählt. Der Präsident der Wahlversammlung, Rathsherr Joachim Heer, wurde dann vom helvetischen Direktorium zum Regierungsstatthalter des Kantons Linth ernannt und trat am 8. Juni sein schwieriges und mühevolles Amt an. Gleichzeitig wurden die bisherigen Behörden, welche seit der Kapitulation noch provisorisch die Geschäfte geleitet hatten, aufgelösst.

Es begann nun für unser Land eine Zeit des entschiedensten Missbehagens und schwerer Leiden, welche namentlich durch die von den Franzosen in wortbrüchiger Weise vollzogne militärische Besetzung herbeigeführt wurden. Unwillig und seufzend beugte sich das Volk unter das ungewohnte Joch und benutzte jeden sich darbietenden Anlass, um dasselbe abzuschütteln zu suchen. Wir brechen indessen an dem Wendepunkte, wo wir angelangt sind, unsre Erzählung ab und überlassen es einer spätern Arbeit, die Zustände und Schicksale unsers Kantons während der Helvetik darzustellen.